

wanderten Theil des Volkes die Klarheit und Uebersichtlichkeit des Entwurfs mehr beeinträchtigt als gefördert werden dürfte, und sah aus diesem Grunde davon ab, schon an der Spitze des Gesetzes eine Zusammenstellung Dessen zu geben, was bei den einzelnen Paragraphen jedenfalls wiederholt werden muß und dort viel kürzer und präciser gefaßt werden kann.

Da in § 1 das Wort: „Ertragssteuer“ zum ersten Male vorkommt, so erscheint es zweckmäßig, gleich hier die, streng genommen erst zu § 3 gehörende Bemerkung einfließen zu lassen, aus welchem Grunde dieser von der Regierungsvorlage gewählte Ausdruck beibehalten worden ist, trotzdem daß dort durch diesen Namen eine Steuer bezeichnet wird, welche in ihrem Principe ebenso wie in ihrem Zwecke und Ziele sehr wesentlich verschieden ist von derjenigen Steuer, welche die Deputation unter dem Namen „Ertragssteuer“ vorschlägt.

Bereits im allgemeinen Theile dieses Berichts ist dargelegt, worin der sehr wesentliche Unterschied zwischen den Intentionen der Regierungsvorlage und den Vorschlägen der Deputation besteht. Es wird genügen, hier nur kurz zu wiederholen: der Entwurf will den wirklich erzielten Ertrag, die Deputation dagegen den bei mittler Ausnutzung zu erwartenden Durchschnittsertrag der Erwerbsquellen treffen.

Es liegt demnach klar zu Tage, daß die von der Deputation vorgeschlagene „Ertragssteuer“ etwas ganz Anderes ist und sein soll, als die der Regierungsvorlage. Die Deputation kann auch gar nicht läugnen, daß ihr selbst Anfangs große Bedenken darüber begingen, ob es gerathen sei, den von der Vorlage gewählten Namen beizubehalten. Um die Intention des Deputationsvorschlages zu kennzeichnen, hätte vielleicht der Ausdruck: „Objectensteuer“ gewählt werden können. Die Deputation konnte sich aber hierzu nicht entschließen, weil diese Bezeichnung theils von namhaften national-ökonomischen Autoritäten gänzlich perhorrescirt, theils hier und da für eine ganz andere Gattung von Steuern angewendet wird. Verlangt man, daß die von der Deputation gehegte Absicht schon durch die Wahl des Namens völlig klar hervortreten soll, so müßte man die Bezeichnung wählen: „Besteuerung des bei mittler Ausnutzung der Ertragsquelle zu erwartenden muthmaßlichen Durchschnittsertrags.“ Es bedarf keines weiteren Nachweises, daß dies eine viel zu schwülstige Bezeichnung sein würde.

Da nun die Deputation von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß schließlich auf den Namen doch nur sehr wenig ankommt, so nahm sie keinen Anstand, das Wort: „Ertragssteuer“ beizubehalten, hielt aber um so mehr für nöthig, gleich von vornherein der völlig irrigen Annahme entgegen zu treten, als beabsichtige